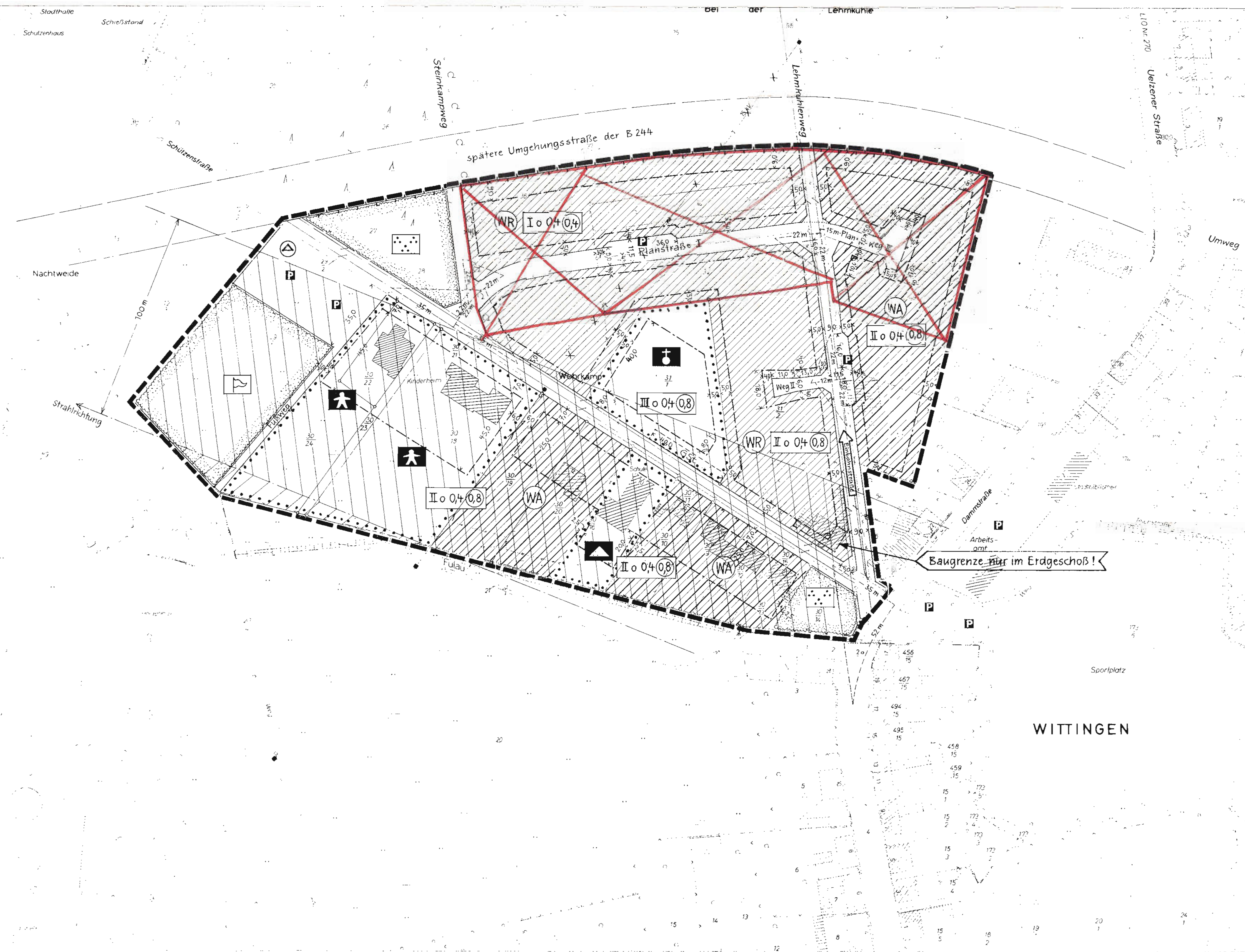


M. 1:1000

N

STADT WITTINGEN KREIS GIFHORN

BEBAUUNGSPLAN NR.9 „SCHÜTZENSTRASSE“



ZEICHENERKLÄRUNGEN

- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- vorh. Gebäude

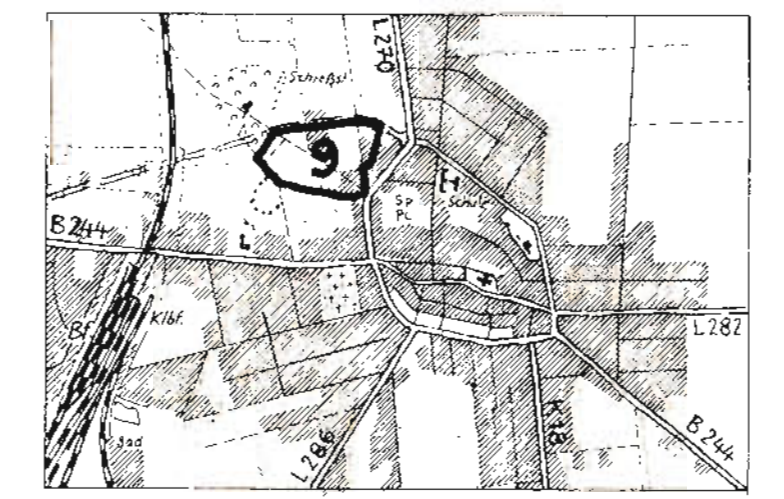
FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Art der baulichen Nutzung:
Baugrundst. f. d. Gemeinbedarf Kirche Kindergarten
- WR = reines Wohngebiet
- WA = allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung: a) Zahl der Vollgeschosse (hier als Höchstgrenze); b) o offene Bauweise; c) Grundflächenzahl; d) Geschosflächenzahl
- Baugrenzen überbaubare Grundstücksfläche
- Grünflächen
 Festplatz Parkanlage
- Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsfläche
- Sichtdreieck, freizuhalten von allen Sichtbehinderungen höher als 80 cm über Fahrbahnoberkante beider Straßen
- öffentliche Parkflächen
- Fläche für Gemeinschafts-Stellplätze
- Elftreileitung abzubauen
- Elftreileitung
- Tilstation (Standortangabe)

HINWEISE

- Richtfunktrasse der Deutschen Bundespost mit Schutzzone 2 x 100 m breit, in der die höchstzulässige Gebäudehöhe 20m beträgt
- Einbahnstraße wird festgesetzt gem. Straßenverkehrsordnung

Lage des Geländes 1:25000



AUSGEARBEITET

im Auftrage und im Einvernehmen mit der Stadt Wittingen

HANNOVER, den 16. Juli 1971
DIPL.-ING. K. WLOTZKA
3 HANNOVER-L.
TILLYSTRASSE 4 B
K. Wlotzka

- Nach der öff. Auslegung geändert:
- Überbaub. Fläche der Kirche erweitert
 - Auf Flst. 31/2 (Hs.Nr.1) eine besondere Baugrenze f. d. 1. Oberg. festgesetzt
 - Zwei Parkstreifen an der Planstraße I und am Lehmkuhlenweg ausgewiesen
 - Hinweis zur Einbahnstr. festgesetzt
 - P am Wendeplatz III entfernt, Sichtdreieck festgesetzt
 - Darstellung der Baugrenze auf ganzer Fläche mit den entspr. Schriftarten.
12. Okt. 1971

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.12.1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Gifhorn, den 21.10.1972
Katasteramt

ÖFFENTL. AUSGELEGT

gemäß § 2 (6) B.BauG in der Zeit vom 27. Aug. bis zum 5. Okt. 1971 auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Aug. 1971 in der Planfassung vom 16. Juli 1971.

WITTINGEN, den 29. Aug. 1971
[Signature]
Stadtdirektor

AUFGESTELLT

gemäß § 2 (1) B.BauG und als Satzung gemäß § 10 B.BauG und § 6 NGO vom Rat der Gemeinde beschlossen am 13. Dez. 1971.

WITTINGEN, den 13. Dez. 1971
[Signature]
Bürgermeister
[Signature]
Stadtdirektor

GESEHEN

Der Landkreis Gifhorn hat keine Bedenken

GIFHORN, den 30. 6. 1972
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage
[Signature]
Baussessor
Gifhorn, den 30. 6. 1972

GENEHMIGT

Genehmigt gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60 mit Ausnahme der restl. ausgegrenzten Fläche Lüneburg, den 26. 08. 1972

Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung
Az.: 214-61/144/79
Im Auftrage:
[Signature]
Lüneburg

ÖFFENTL. AUSGELEGT

gemäß § 12 B.BauG auf Grund der Bekanntmachung vom 7. 5. 1975 mit Aushang vom 7. 5. 1975 bis zum 1971. Der Bebauungsplan ist damit am 8. 5. 1975 rechtsverbindlich geworden.

WITTINGEN, den 29. 5. 1975
[Signature]
Stadtdirektor

KARTENUNTERLAGE: Rahmenkarten M. 1:1000 Wittingen I c, I d, II a und III b (alle Hs.), herausgegeben vom Katasteramt Gifhorn. Der Stadt WITTINGEN ist die Vervielfältigung unter den anerkannten Bedingungen gestattet worden. Weitere Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet!